

Merkblatt Artenschutz

Der Schweizerische Fischerei-Verband verfolgt im Bereich des Artenschutzes, in Anlehnung an das Bundesgesetz über die Fischerei, folgende allgemeinen Ziele:

- Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt von Fischen und Krebsen (Art. 3)
- Besonderer Schutz der gefährdeten Arten (Art. 5)
- Förderung der heute noch existierenden Bestände (Populationen)
- Verzicht auf das Aussetzen standortfremder Fischarten, sofern dadurch einheimische Arten gefährdet werden (Art. 6 BGF)
- Erhalten und Verbessern der Fischlebensräume unter Berücksichtigung der art-spezifischen Ansprüche (Art. 5, 7 und 9 Abs.1 Bst. a)
- Gewährleistung der freien Fischwanderung (Art. 9 Abs. 1 Bst. b).

Massnahmen sind insbesondere durchzuführen bei Arten, die ausgestorben, vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet sind (Anhang 1 zur Fischereiverordnung).

Nachfolgend werden auszugsweise einige ausgestorbene sowie die am meisten gefährdeten einheimischen Fisch- und Krebsarten aufgeführt:

Art (Rote Liste)	Gefährdungstatus:	Geschützt:
	0 = ausgestorben 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet	E = europäisch geschützt nach Berner Konvention S = europäisch stark geschützt nach Berner Konvention

Aesche	3	E
Flussneunauge	0	E
Bachneunauge	1	E
Stör	0	E
Maifisch	0	E
Cheppia (TI)	0	E
Lachs	0	E
Meerforelle	0	-
Seeforelle	2	-
Trota marmorata (TI)	0	-
Huchen	0	E
Barbo canino (TI)	2	E
Nase	2	E
Savetta (TI)	2	E
Soiffe, Sofie (Doubs)	1	E
Strömer	2	E
Bitterling	2	E
Moorgrundel	1	E
Rhonestreber (Doubs)	1	S
Cagnetta (TI)	2	E
Ghiozzo (TI)	2	E
Dohlenkrebs	2	E
Steinkrebs	2	E

Das Bundesgesetz über die Fischerei unterstellt das Einführen und Einsetzen landesfremder und standortfremder Arten und Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen in schweizerische Gewässer einer Bewilligungspflicht des Bundes. Solche Arten dürfen nicht als lebende Köderfische verwendet werden.

In den Bewirtschaftungsrichtlinien des SFV wird zum Artenschutz festgestellt:

Ziel der Bewirtschaftung von Fliessgewässern muss ein gesunder Fischbestand sein, der in der Regel aus einer Lebensgemeinschaft verschiedener standortgerechter Fischarten besteht. Die Artenvielfalt wird dabei weitgehend vom Zustand des Lebensraumes bestimmt.

Zum Schutz gefährdeter Arten wird weiter ausgeführt:

Soweit es möglich und sinnvoll ist, sind gefährdete Arten auch durch Besatzmassnahmen zu unterstützen. Dabei besteht allerdings die Gefahr der genetischen Verfälschung der Population sowie des Einschleppens von Parasiten und Krankheiten. Bei der Förderung gefährdeter Arten sowie beim Wiederaufbau eines Fischbestandes sind oft kostspielige Anpassungen des Lebensraumes notwendig. Der Fischer setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten auf politischer Ebene für nachhaltige Lösungen ein.

29.8.2003